

dem Manne vorgelegt ward, dessen Amt es war, den Verschwörungen nachzuspüren: dem Staats-Secretär Walsingham. Dieser befand sich bereits im Besiz aller Fäden der Verschwörung; als nun ein Brief an Babington in seinen Händen war, worin sie ihn in seinem Vorhaben, eine Erhebung der Katholiken in den verschiedenen Graffschaften hervorzurufen, und zwar eine bewaffnete, bestärkt, ihm die Mittel angibt, sich selbst zu befreien, da zögerte er nicht länger, die Schuldigen einzuziehen zu lassen; sie bekannten, wurden verurtheilt und hingerichtet. Dem geheimen Rathe konnte alsdann die Frage vorgelegt werden, ob man die Königin nun vor Gericht stellen und ihre Verurtheilung in aller Form herbeiführen sollte. Man hatte ein Gesetz gegeben, das auf diesen Fall berechnet war. Die in der Acte des Parlaments vorgesehene Commission ward ernannt; sie bestand aus den vornehmsten Staatsmännern und Rechtsgelehrten des Landes. In Fortheringham, wohin auch die Gefangene gebracht worden war, dem altväterisch prächtigen Sitze der Prinzen des Hauses York, in welchem viele von ihnen beerdigt waren, traten sie am 14. October 1586 zusammen. Maria ließ sich durch die Betrachtung, daß man sie für schuldig halten werde, wenn sie nicht Rede und Antwort gebe, hierzu bewegen: jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie dabei nichts von dem Rechte einer freien Fürstin aufgeben. Das Meiste von dem, was ihr zum Vorwurf gemacht wurde, gestand sie nach und nach zu, nur Eines nicht, Einwilligung in ein persönliches Attentat auf Elisabeth. Der Gerichtshof urtheilte, daß das in der Sache nichts ändere. Denn die Rebellion, welche Maria begünstigt zu haben eingestand, lasse sich nicht denken, ohne die Königin von England wie in ihrer Regierung, so an ihrem Leben zu gefährden. Der Hof erkannte, daß Maria die Schuld auf sich geladen habe, auf welche in dem parlamentarischen Statut die Todesstrafe gesetzt war. Man kann hierin nicht ein regelmäßiges Criminal-Verfahren sehen; es war der Ausspruch einer Commission, daß der Fall eingetreten sei, in welchem das von dem Parlamente gegebene Statut seine Anwendung finde. Das Parlament selbst, das so eben einberufen worden, ließ sich die Verhandlungen der Commission vortragen und billigte ihren Spruch. Damit war aber die Sache noch nicht zu Ende gebracht. Königin Elisabeth zögerte, das Urtheil zu vollziehen. Von mehr als einer Seite her ward sie erinnert, daß sie durch Ausführung des Spruches das göttliche Recht des Fürstenthums verletzen würde; denn in diesem liege, daß der Fürst nicht von Unterthanen gerichtet und angetastet werden dürfe. Zu dem geheimen Rathe hatten Einige die Meinung geäußert, da Maria nicht als Urheberin, sondern nur als Mitwissende der letzten Complotte angesehen werden könne, so würde strengere Haft eine genügende Strafe für sie sein. Sie stellte den Deputirten des Parlaments hauptsächlich vor, wie schwer es ihr werde, nachdem sie so viele Rebellionen verziehen, so viele Veräthereien mit Stillschweigen übergangen habe, eine Fürstin bestrafen zu lassen, die ihre nächste Blutsverwandte sei; sie bat, ihr ein anderes